

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

<i>Fachamt:</i> Fachbereich Zentrale Steuerung und Organisation <i>Bearbeitung:</i> Sabine Grap	<i>Datum</i> 16.02.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss der Stadtvertretung Eggesin (Vorberatung)	03.03.2026	N
Stadtvertretung Eggesin (Entscheidung)	12.03.2026	Ö

Sachverhalt

Vor dem Hintergrund der Novellierung der Kommunalverfassung MV in 2024 wurde 2025 die Hauptsatzung der Stadt Eggesin neugefasst. Es wurde nunmehr festgestellt, dass Regelungen zu Personalentscheidungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin vom 03.01.2022 (vgl. Anlage 2) nicht hinreichend präzise in der neuen Hauptsatzung wiedergespiegelt sind. Dies soll mit der entsprechenden Anpassung des § 5 Abs. 4 behoben bzw. richtiggestellt werden.

Weiterhin soll mit dieser Satzungsänderung die in § 7 Abs. 7 fixierte monatliche Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin von 150,00 € auf 120,00 € angepasst werden.

Hintergrund ist § 3 Abs. 1 der neuen Landes-Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomEntschVO M-V) vom 26.05.2024, nach der Bemessungsgrundlage jetzt nur noch die Einwohnerzahl der Gemeinde ist, nicht wie bislang die Einwohnerzahl des Amtes der geschäftsführenden Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen bestehen in Minderausgaben bei den Aufwandsentschädigungen (30,00 €/Monat bzw. 360,00 €/Jahr).

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin in der Fassung gemäß der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage.

Anlage/n

1	Entwurf 1. Änderungssatzung zu Hauptsatzung Stadt Eggesin öffentlich
2	Aktueller rechtlicher Rahmen bzgl. Personalentscheidungen öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen	X				
im Haushalt berücksichtigt	X		Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis			
JA	NEIN	ENTHALTEN	BEFANGEN

Präsident/in der Stadtvertretung

Entwurf der

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) in der geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Eggesin vom 19.05.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Einvernehmen zu Personalentscheidungen des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin nach § 38 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird auf den Hauptausschuss übertragen. Entscheidungen über amtsumlagefähige Stellen ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes trifft der Hauptausschuss zusätzlich im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin vom 03.01.2022 in der geltenden Fassung.“

2. In § 7 Absatz 7 wird die Angabe „150,00 €“ durch die Angabe „120,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aktueller rechtlicher Rahmen bzgl. Personalentscheidungen

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin (Auszug) vom 03.01.2022

§ 3 Kompetenzen des Amtsausschusses

- (1) ... Zur Vorbereitung von Personalentscheidungen wie z.B. Einstellungen, betriebsbedingte Kündigungen, Qualifizierungen wird ein Personalbeirat gebildet.
Der Personalbeirat setzt sich aus 3 Vertretern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter sind, 1 Stadtvertreter aus dem Amtsausschuss und dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde, der Stadt Eggesin zusammen.
Durch den Personalbeirat werden Empfehlungen für den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen bei den Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittleren Dienstes getroffen. Diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats den Mitgliedern des Amtsausschusses zur Kenntnis zu geben. Der Amtsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ entscheidet im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Stadt Eggesin über Personalentscheidungen bei Angestellten ab der Entgeltgruppe 9 und bei Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie über Personalentscheidungen im Rahmen seines Rückholrechts.

Hauptsatzung der Stadt Eggesin (Auszug) vom 19.05.2025

§ 5 Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über das Einvernehmen bei Personalentscheidungen nach § 38 Absatz 2 Satz 5 KV M-V. Entscheidungen über amtsumlagefähige Stellen trifft der Hauptausschuss zusätzlich im Einvernehmen mit dem Amtsausschuss gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin vom 03.01.2022 in der geltenden Fassung.

§ 7 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister holt vor Personalentscheidungen über amtsumlagefähige Stellen, die nicht solche nach § 38 Absatz 2 Satz 5 KV M-V betreffen, die empfehlende Stellungnahme des Personalbeirates des Amtes „Am Stettiner Haff“ ein gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt „Am Stettiner Haff“ und der Stadt Eggesin vom 03.01.2022 in der geltenden Fassung.

Kommunalverfassung M-V (Auszug) vom 16.05.2024

§ 38 Hauptamtliche Bürgermeisterin, hauptamtlicher Bürgermeister

- (2) ... Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde für die Gemeindebediensteten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Über die leitenden Bediensteten, die ihr oder ihm oder den Beigeordneten unmittelbar nachgeordnet sind, übt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Befugnisse nach Satz 4 im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung aus, soweit sie dies nicht durch die Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen hat. ...